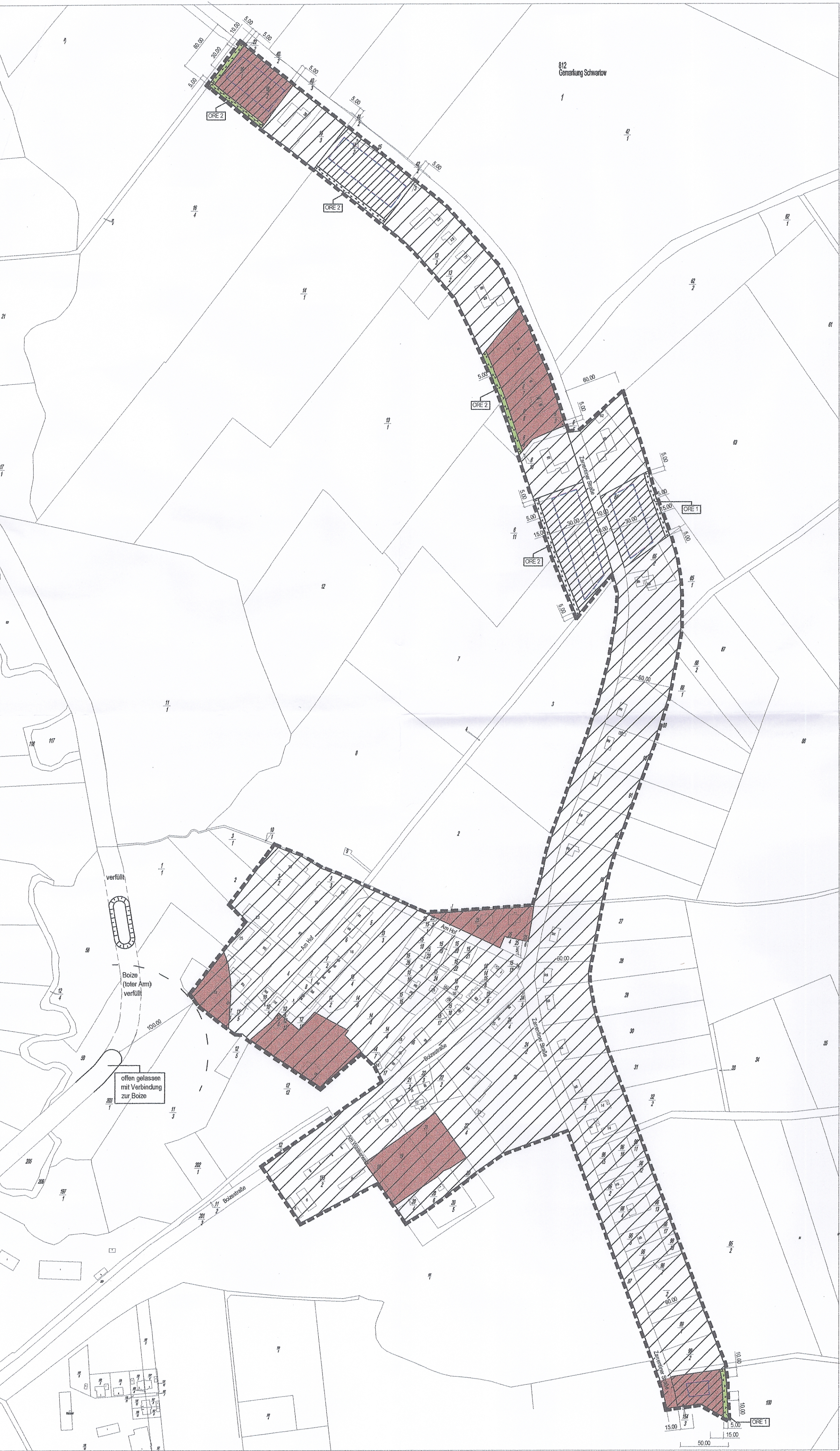


Stadt Boizenburg/Elbe - OT Schwartow

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, 1. Änderung

Maßstab 1: 3.000



Planzeichnung (Teil A) M 1 : 3.000

- Es gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in zuletzt geänderter Fassung,
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18. Dez. 1990

Kennzeichnung 1. Änderung

- | | | |
|--|--|--------------------|
| | Flächen zur Klarstellung | (§ 34 (4) 1 BauGB) |
| | Flächen zur Ergänzung | (§ 34 (4) 3 BauGB) |
| | Flächen zur Ortsrandeingrünung (ORE1, ORE2) | |
| | Baugrenze | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung | |

Kennzeichnung geltende Satzung

- | | | |
|--|--|--------------------|
| | Flächen zur Klarstellung | (§ 34 (4) 1 BauGB) |
| | Flächen zur Ergänzung | (§ 34 (4) 3 BauGB) |
| | Flächen zur Ortsrandeingrünung (ORE1, ORE2) | |
| | Baugrenze | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung | |

Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Darstellung ohne Normcharakter

Hinweise:

- Der bei baulichen Maßnahmen anfallende Mutterboden ist für eine spätere Wiederverwendung getrennt und gesondert zu lagern (DIN 18915).
- Der Beginn von Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während vorgenommener Erdarbeiten auffällige Bodenverfärbungen oder Funde entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Bei Einrichtung baulicher Anlagen in Waldnähe ist der Mindestabstand nach § 20 Landeswaldgesetz zu beachten

Darstellung ohne Normcharakter:

- | | |
|--|---------------------|
| | Flurstücksnummern |
| | vorhandene Bebauung |
| | Flurstücksgrenze |
| | Graben |
| | Bemaßung |

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Grünordnerische Festsetzungen
- Bei einer baulichen Inanspruchnahme der gemäß § 34 (4) 3 BauGB gekennzeichneten Grundstücke werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

pro 50 qm in Anspruch genommene versiegelte Grundstücksfläche sind entweder ein heimischer Laubbaum (Hochstamm mit Stammumfang 14/16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm mit Stammumfang 12/14 cm) oder 10 m Hecke aus heimischen Laubgehölzen (Sträucher mit Mindestgröße 100/125) zu pflanzen.

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe-Ortsteil Schwartow, 1. Änderung

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwartow und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) der Ortslage Schwartow der Stadt Boizenburg.

Aufgrund des § 34 (4) 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 BGBl. I S. 2414 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVBl. M-V S. 91) beschließt die Stadtvertretersitzung der Stadt Boizenburg die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Schwartow mit Planstand vom Oktober 2005, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B).

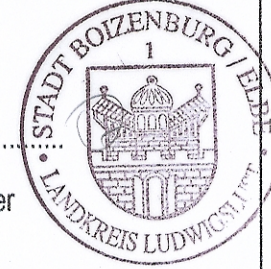
Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 25.08.2005 den Entwurf der Satzung beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 12.09.2005 bis zum 14.10.2005 gemäß § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.09.2005 nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 07.12.2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 07.12.2005 gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:

Boizenburg/Elbe, den 28.02.06

Bürgermeister



- Die Satzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) (mit Eintragungen gemäß § 9 (1) BauGB) und Text (Teil B), wurde am 28.02.06 ausgefertigt.

Boizenburg/Elbe, den 28.02.06

Bürgermeister



- Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 07.03.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 (1) bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.03.06 in Kraft getreten.

Boizenburg/Elbe, den 10.03.06

Bürgermeister

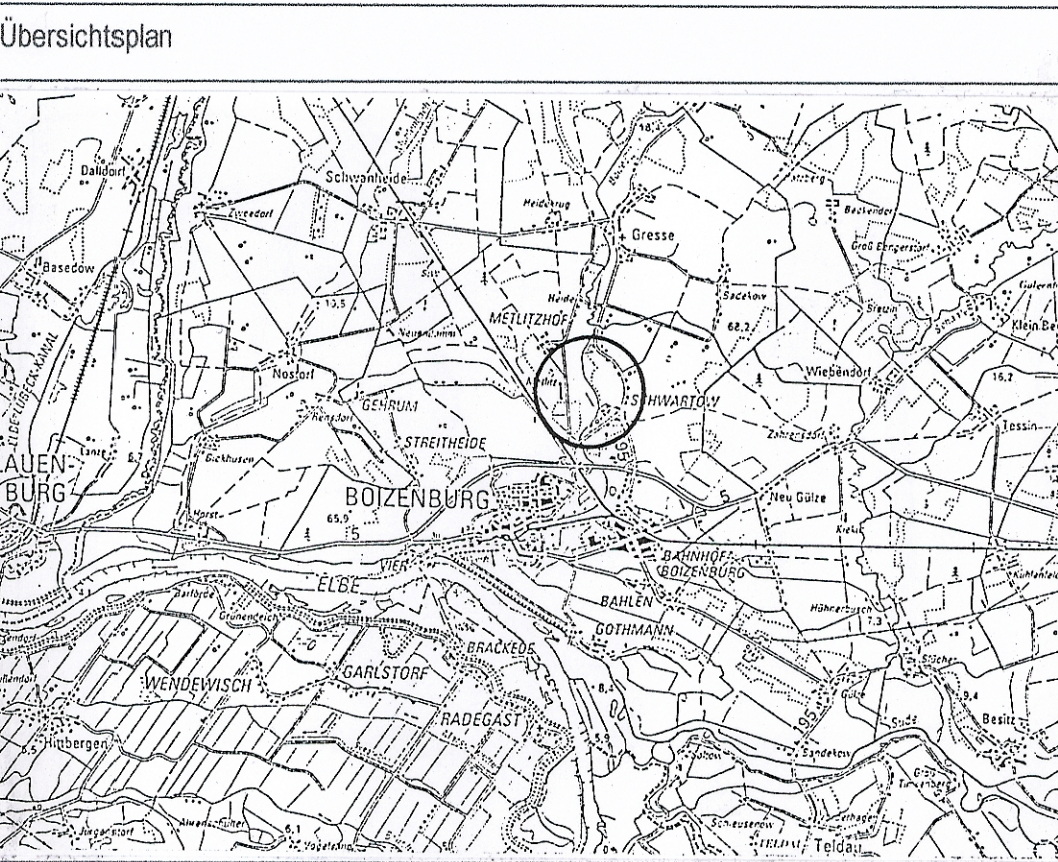
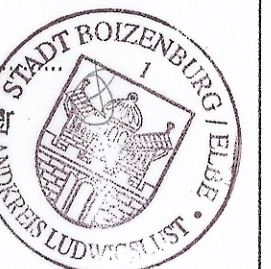


- Die Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

§ 34 (6) BauGB

Boizenburg/Elbe, den

Bürgermeister



STADT BOIZENBURG/ELBE

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL SCHWARTOW

gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Planzeichnung
1. Änderung

LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG SCHWARTOW -

Maßstab: 1 : 3.000

Planstand: Oktober 2005

beschlossen am: 07.12.2005

Planverfasser im Auftrag der Stadt Boizenburg ist das:

Planungsbüro Sommer GmbH
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
Elbstraße 26 a, 21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 04153/598705; Fax: 04153/559122
Tel.: 038847/50477; Fax: 038847/50442